



## NEWSLETTER IV/2024

26. November 2024

**Liebe Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,**

die Bundesregierung hat mit dem „Wachstumschancengesetz“ die Grundlage für die Einführung einer Pflicht zur Nutzung von E-Rechnungen für Umsatzsteuerzwecke geschaffen, welche zu neuen Wegen in der Belegarchivierung führt.

Zu Ihrer Kenntnisnahme leiten wir Ihnen die Informationen unseres Steuerbüros Berata weiter:

Zum 01.01.2025 wird für alle Geschäfte zwischen inländischen Unternehmen („Business to Business“ = B2B-Geschäfte) die E-Rechnung eingeführt. Eine Zustimmung zum Erhalt von E-Rechnungen ist dann nicht mehr erforderlich. Jeder Unternehmer muss also in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen, GoBD-konform zu archivieren und zu verarbeiten.

Um den Wechsel zur E-Rechnung zu erleichtern, bestehen folgende **Übergangsregelungen:**

Bis einschließlich 31.12.2026	Ab 01.01.2027
Papier- & PDF-Rechnung weiter zulässig	Papier- und PDF-Rechnungen zulässig für Unternehmer mit einem Umsatz (i. S. d. § 19 Abs. 3 UStG) von nicht mehr als 800.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr
<b>Ab dem 01.01.2028 müssen alle Rechnungen zwischen Unternehmen verpflichtend E-Rechnung sein – das heißt, Sie müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt in jedem Fall selbst eine elektronische Rechnung ausstellen können.</b>	

Bei Verstoß gegen die Regelungen kann eine mit Bußgeld belegte Ordnungswidrigkeit vorliegen.

Ab dem 01.01.2027 ist ein Vorsteuerabzug auch nur noch dann möglich, wenn bei entsprechender Verpflichtung des Rechnungsausstellers eine E-Rechnung vorliegt, da nur in diesem Fall eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden ist. Um Ihnen eine Übersicht über die Thematik zu geben, sind diesem Schreiben die Merkblätter: E-Rechnung und Ablage und Sicherung von Belegen beigelegt.

### Aktuelle Information:

Die Geschäftsstelle ist vom 23.12.2024 bis 06.01.2025 geschlossen.

